

drückten Uebels mit dem gewünschten Erfolge fernerhin vorgebeugt werden.“

Am 7. Septbr. erging von dem Stadt-Magistrat wegen der Blatter-Epidemie folgende Bekanntmachung: „Um gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen und der damit verbundenen Gefahr möglichst vorzubeugen, wird hiermit obrigkeitlich verordnet: daß, sobald sich Merkmale dieser Krankheit an Kindern oder Erwachsenen zeigen, Aeltern oder andere Pfleger derselben Solches ungesäumt dem hiesigen Stadtphysikus Dr. Buchheim anzuzeigen haben. Wer dieses unterläßt, wird unnachlässlich um 5 Thlr. oder mit angemessener Gefängnißstrafe belegt.“

Wegen der Winterglätte erließ der Stadtmagistrat am 30. Novbr. an das Publicum folgende polizeiliche Anordnung: „Zur allgemeinen Kenntniß wird hiermit gebracht, daß der gegenwärtige Winter die Erneuerung folgender polizeilicher Anordnungen nöthig macht:

- 1) Jeder Hausbesitzer hat bei eingetretener Glätte vor seinem Hause oder andern Gebäuden, welche sich an öffentlichen Passagen befinden, alle Morgen mit Sägespänen, Sand, Asche oder andern dazu tauglichen Materialien streuen zu lassen, um Verunglückungen der Vorübergehenden möglich zu verhüten. Aus gleichem Grunde sind
- 2) die sich an den Rinnen der Häuser bildenden Eiszapfen, so oft dieselben wegen ihrer Größe gefährlich werden, sorgfältig abzustossen;
- 3) hat sich Jedermann zu enthalten, Wasser oder andere Flüssigkeiten vor die Häuser auf die Gasse zu gießen oder dahin zu leiten, und da, wo dessen Vermeidung unmöglich ist, das dadurch